WIR Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Hierusalem und Indien / wie auch zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Slavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / rc. Entbieten allen und jeden dieses Unseres Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß getreuen Insassen / Vasallen und Unterthanen / so Geist- als Weltlichen / was Standes / Geschlechts / Würde / Condition, oder Profession dieselbe seyen / insonderheit aber denen Landgerichts-Obrigkeiten / Inhabern und Verwaltern / auch Criminal-Richtern / und Beysitzern Unsere Gnad / und geben euch allen und jeden hiemit gnädigist zu vernehmen: Welchergestalten Wir mit gröstem Mißfallen verspüren müssen / wie daß von einiger Zeit hero das abscheuliche Laster der Gottslästerung / oder Blasphemiæ realis in Deum, bevorderist mit Verunehr- Zerbrech- und Zerschlagung der geheiligten Bildnuß Unseres gecreutzigten Heylands sehr im Schwung zu gehen / sonderlich aber in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wienn überhand zu nehmen beginne / und solche erschröckliche Missethat / wie die mit vielen Delinquenten abgeführte Criminal-Process zeigen / meistentheils von jungen schon von ihrer Kindheit an zu allerhand Verbrechen gewohnten Leuthen / nachdem dieselbe ihres schändlichen Laster-Lebens halber öffters gerichtlich abgestraffet worden / mit dem ohnbesonnenen und höchst-sündhafften Absehen durch einen einzigen Schwerdschlag ihres Lebens entbunden zu werden / verübet werde: Wann nun Wir vor allen die ohnmittelbare Antastung der Allerhöchsten Göttlichen Majestät / und gegen GOtt / den geheiligten Leib Unseres Heylands / die liebe Heilige / das heilige Creutz / und andere heilige Bildnussen begehende ohnverantwortliche Frevel haben auff das schärffiste zu bestraffen / und die belaydigte Ehre GOttes auff das empfindlichste zu rächen in allweg gesonnen seynd: Als haben Wir über die vorhin von gehörigen Orthen abgeforderte / und Uns in aller Unterthänigkeit erstattete Bericht und Gutachten / auch sodann Uns allergehorsamst beschehenen der Sachen Vortrag unterm Sechs und Zwantzigsten diß lauffenden Monaths und Jahrs vors Erste die in der Landgerichts-Ordnung gegen dergleichen Gottslästerung im anderten Grad gesetzte Straff der Abhauung Kopff und Hand / wie auch Auffmachung der Hand auff einer Stangen andern zum Abscheu dahin geschärffet / daß ein dergleichen inskünfftig sich anmassender Ubelthäter vorhero mit etlichen Ruthen-Streichen zu dreyen mahlen offentlich gezüchtiget werden / womit es gleichwohlen bey dem vernünfftigen Ermessen deren Richtern stehen solle / nach Beschaffenheit deren Umbständen / der Persohn / und der That die Straff zu mindern / und zu mehren: Es sollen aber die Landgerichter und Obrigkeiten bey diesem abscheulichen Laster der Gottslästerung vielmehr auff die Schärffe / als Gelinde der Straff sehen / und dieses schwere Verbrechen ja nicht ohngestraffter fürbey gehen lassen / damit der gerechte Zorn GOttes (wie es layder! gegenwärtige Erfahrnuß gibet) über Land und Leuth nicht weiters verhenget werde. Und zumahlen auch vors Anderte die Erfahrnuß gibet / daß viele verwaiste / auch schon in etwas erwachsene junge Leuth / beyderley Geschlechts / so wohl hier in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wienn / als auff dem Land im Bettlen herumb gehen / welche mehrentheils unter böse Leuth / und schlimme Gesellschafft / folgsamb in abscheuliche Sünd und Laster (wie mit verschiedenen in der ersten Kindheit verwaisten Delinquenten beschehen) in ihrer blühenden Jugend verfallen: Als haben Wir über ein- und andere bereits vorhin in Sachen gemachte heylsambe Verordnungen annoch weiters gnädigist resolviret / daß / gleichwie denen hohen und niedern Obrigkeiten die Besorgung deren Pupillen von GOtt selbsten auffgetragen worden / also auch alle Obrigkeiten auff obbemelt- arme hier und auff dem Land im Bettlen herumb ziehende verwaist- und andere arme Kinder / und junge Leuth / beyderley Geschlechts / acht haben / dieselbe umb ihre Eltern und Befreundte befragen / selbe sodann dahin verschaffen / oder nach erheischender Nothdurfft überbringen / oder da sie weder Eltern / noch andere mit Mittlen versehene Befreundte hätten / zu ihrer deren Kindern und Pupillen Herrschafft / Grund-Obrigkeit / oder Magistrat zur nöthigen Aufferzieh- und Unterhaltung biß zu ihrer Fähigkeit zu einem Handwerck / Kriegs- oder anderen Dienst / wormit sie sich ehrlich ernähren können / überliefern lassen / auch die Erwachsene zu einer gezimenden Arbeit verhalten und gewöhnen / die kleinere Kinder hingegen als Findlinge ansehen / und versorgen sollen. Wie Wir dann auch / damit dergleichen Waisen und andere arme Leuth / welche öffters gerne arbeiten wolten / hingegen keine Arbeit bekommen / ihnen ihr Brod ehrlich gewinnen mögen / wegen Einführung deren dem Publico ohne deme nutzlichen Manufacturen / worzu man besagt- arme Leuth anwenden / und gebrauchen könte / Uns die Sach mit einem außführlichen Gutachten gehorsambist vortragen lassen / und sodann Unsere weitere Allergnädigste Resolution schöpffen werden. Befehlen demnach allen und jeden Anfangs benennten / bevorderist aber denen Landgerichts-Obrigkeiten und Verwaltern insgesambt / und einem jeglichen insonderheit / und wollen / daß ihr dieser Unserer Allergnädigsten Resolution in allem gehorsambst nachlebet / und dieses abscheuliche Laster der Gottslästerung in keine Weiß ohngestraffter fürbey gehen lasset / sondern wider derley höchst-freventliche Missethäter vielmehr mit Schärffe als mit Gelinde der Straff verfahren / annebens auch deme / was Wir wegen Unterbring- und Versorgung deren armen Waisen / und anderer armen Kinder / wie auch Verschaff- oder Überliefferung derenselben zu ihren Eltern / Befreundten / Herrschafften / Grund-Obrigkeiten / oder Magistraten weiters anbefohlen / schuldigisten Vollzug laisten sollet. Hieran beschiehet in ein- und andern Unser Allergnädigster Willen und Maynung. Geben in Unserer Stadt Wienn den Acht und Zwantzigsten Monaths-Tag Julij im Siebenzehenhundert- und Dreyzehenden / Unserer Reiche deß Römischen im Anderten / deren Hispanischen im Zehenden / deren Hungarisch- und Böheimbischen aber im Dritten Jahr.

Sigmund Frid. Br. Hevenhüller
Stadthalter.

L.S.

Paul Christoph von Schüttern D.r
Cantzler-Ambts-Verwalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Carl Reichard Joseph v. Schmidlin.

Georg Christoph Mayeditsch D.r

22_022
the scale towards document